

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 17/12 B

L 4 P 823/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 P 5036/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1970 geborene Kläger leidet an einer schweren psychischen Erkrankung, die zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt hat. Er wird in seiner Wohnung von zwei Freunden betreut und gepflegt, die mit dem unter Depressionen, Angstzuständen und Kontaktschwierigkeiten leidenden Versicherten langjährig vertraut sind. Die beklagte Pflegekasse zahlt ihm seit dem 1.9.2008 Pflegegeld der Pflegestufe I (*Bescheid vom 10.11.2008*) und hat rückwirkend zu diesem Zeitpunkt auch die Kostenerstattung bis zu 200 Euro monatlich für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b Abs 1 SGB XI dem Grunde nach bewilligt (*Bescheid vom 4.3.2010*), dabei aber darauf hingewiesen, die Erstattung sei auf Aufwendungen beschränkt, die auf der Inanspruchnahme qualitätsgesicherter Betreuungsleistungen nach § 45b Abs 1 S 6 SGB XI beruhen. Der Widerspruch des Klägers, mit dem er die Kostenerstattung auch für die von seinen beiden Pflegepersonen (§ 19 SGB XI) zu erbringenden zusätzlichen Betreuungsleistungen erreichen wollte, blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 12.7.2010*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 26.1.2011*) und das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 3.8.2012*), weil es für die begehrte Ausweitung der Kostenerstattung nach § 45b Abs 1 SGB XI auf Betreuungsleistungen durch Laienkräfte (Angehörige, Freunde, Nachbarn), die den Hilfebedarf bei der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung abdecken und deshalb ohnehin in der Wohnung des Pflegebedürftigen anwesend sind, keine Rechtsgrundlage gebe. Das Begehren des Klägers würde bei Pflegebedürftigen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen auf eine schlichte Heraufsetzung des Pflegegeldes (§ 37 SGB XI) um monatlich 200 Euro hinauslaufen; dies habe der Gesetzgeber mit der Einführung der zusätzlichen Betreuungsleistungen nicht beabsichtigt (*BT-Drucks 14/6949, S 16*).
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich der Kläger gegen die Entscheidung des LSG, die Revision zum BSG nicht zuzulassen. Er meint, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2 iVm § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 4 1. Zur Darlegung des Revisionszulassungsgrundes, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es erforderlich,



die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), im Falle der Revisionszulassung also entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 5 a) Der Kläger hat die Rechtsfrage aufgeworfen, "ob Pflegebedürftige, denen zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 45b SGB XI grundsätzlich bewilligt worden sind, die Kosten für niedrigschwellige Betreuungsleistungen, die von Privaten bzw nahen Angehörigen erbracht werden, nach § 45b Abs 1 S 6 SGB XI gegen Rechnungsvorlage erstattet bekommen können".
- 6 b) Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert. Es fehlt aber an der Darlegung, dass sich die Antwort auf diese Rechtsfrage nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergibt und damit Klärungsbedarf besteht. Die Auslegungszweifel werden vom Kläger lediglich behauptet, aber nicht durch eine Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des Gesetzes sowie dem Sinn und Zweck der Regelung belegt.
- 7 aa) Nach § 45b Abs 1 S 6 SGB XI dient der Grundbetrag von 100 Euro bzw der - hier bewilligte - erhöhte Betrag von 200 Euro "der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen (1.) der Tages- oder Nachtpflege, (2.) der Kurzzeitpflege, (3.) der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt, oder (4.) der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45c gefördert oder förderungsfähig sind". Zu den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten zählen nach § 45c Abs 3 S 5 SGB XI Betreuungsgruppen für Demenzzranke, Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige iSd § 45a SGB XI sowie Familienentlastende Dienste. Da die beiden Pflegepersonen des Klägers die niedrigschwelligen Betreuungsleistungen als Privatleute und damit außerhalb dieser institutionalisierten Betreuungsangebote erbringen wollen, hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass die Aufzählung der Leistungsformen in § 45b Abs 1 S 6 SGB XI nicht als abschließend, sondern nur als beispielhaft zu verstehen ist, obgleich im Text die Worte "insbesondere" oder "zum Beispiel" nicht vorkommen.



- 8 bb) Der Kläger legt auch nicht dar, dass in seinem Fall ein Gleichstellungssachverhalt zu den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten anzunehmen sein könnte. Nach § 45 Abs 3 S 5 SGB XI ist zwar ausdrücklich die "Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer" in den Kreis der niedrigschwelligen Betreuungsangebote aufgenommen worden. Unabhängig davon, dass die Pflegepersonen des Klägers außerhalb eines nach Landesrecht anerkannten Projekts mit niedrigschwelligem Betreuungsangebot (§ 45b Abs 1 S 6 Nr 4, Abs 3 SGB XI) stehen, legt der Kläger auch nicht dar, dass seine Pflegepersonen die Tatbestandsvoraussetzungen eines "Helfers" iSd § 45c Abs 3 S 1 SGB XI erfüllen. Danach sind "Helfer" in einem niedrigschwelligem Betreuungsangebot nur jene ehrenamtlich tätigen Pflegepersonen, die "unter pflegefachlicher Anleitung" tätig sind, dh von Fachkräften angeleitet, geschult und fortgebildet werden (§ 45c Abs 3 S 2 und 3 SGB XI). Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der nach § 45b Abs 3 SGB XI erlassenen Betreuungsangebote-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 11.6.2002 (GBl S 217) idF der Änderungsverordnung vom 8.4.2003 (GBl S 168). Es wird nicht dargelegt, dass die Pflegepersonen des Klägers entweder eine pflegefachliche Berufsausbildung absolviert haben oder zumindest wie ein "Helfer" iSd § 45c Abs 3 S 1 SGB XI geschult worden sind.
- 9 2. Wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn sich die Pflegepersonen des Klägers einem anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebot in Stuttgart anschließen und auf dieser Grundlage die Arbeit für den Kläger fortsetzen würden, war hier nicht zu entscheiden.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

